

Zum Umfang der Aufklärungspflicht der Straforgane im Ermittlungsverfahren

Nach dem Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege muß die strafverfolgende Tätigkeit so qualifiziert werden, daß sie die gesellschaftliche Entwicklung fördert, die sozialistische Disziplin und Moral festigt und dazu beiträgt¹ daß der Kriminalität immer mehr der Boden entzogen wird. In dem Bericht an den Staatsrat führte der Minister der Justiz hierzu aus, daß jedes „Strafverfahren durch Aufdeckung der Straftaten und ihrer den Sieg des Sozialismus hemmenden Ursachen und Auswirkungen dazu beitragen (muß), das gesellschaftliche Bewußtsein und Verantwortungsgefühl des Verurteilten und der Bevölkerung zu vertiefen und zu stärken“¹. Insofern ist der Beitrag von Schindler^{2 3}, in dem er sich auch mit dem Umfang der im Ermittlungsverfahren zu treffenden Feststellungen auseinandersetzt, für die Praxis besonders wichtig.

Schindler knüpft an die Ausführungen Polaks über die im Strafverfahren zu treffenden Feststellungen an und fordert, neben der Feststellung darüber, was geschehen ist und wie es geschehen konnte, auch „zu ergründen, was muß verändert werden, um im Lebens- und Wirkungsbereich des Täters für die Zukunft die Begehung solcher und ähnlicher Verbrechen* wie es das begangene ist, weitgehend auszuschließen“⁴.

Diese Ausführungen lassen den Eindruck entstehen* als ob die Strafverfolgungsorgane neben der Tat und deren Entstehungsgründen auch feststellen sollten, was im einzelnen sachlich in der Abteilung des Betriebes, in der Brigade der Genossenschaft oder der Familie eines Täters verändert werden muß, d. h., wie bestimmte, der sozialistischen Entwicklung nicht oder nicht vollständig entsprechende Zustände verändert werden müssen. Mit anderen Worten, es müßte z. B. mit Sachkenntnis entschieden werden, was für politisch-ideologische und technisch-organisatorische Maßnahmen in einer Selbstbedienungsverkaufsstelle zu treffen wären, um die Entwendung von Waren durch einzelne Beschäftigte oder durch Kunden zu verhindern. Es ist zweifelhaft, ob das zu den Aufgaben der Strafverfolgungsorgane im Ermittlungsverfahren gehört. Schindler schränkt seine These in den weiteren Ausführungen selbst ein, wenn er meint, daß es den Strafverfolgungsorganen in einer Reihe von Fällen gar nicht möglich ist, exakt auch die das Verbrechen begünstigenden Bedingungen zu beweisen. Wenn die Strafverfolgungsorgane aber die begünstigenden Bedingungen des Verbrechens im einzelnen nicht kennen, können sie im einzelnen auch nicht sagen, was konkret verändert werden muß. Aus oberflächlichen, fehlerhaften Einschätzungen würden falsche Maßnahmen resultieren. Meines Erachtens muß deshalb im Ermittlungsverfahren, soll die Überwindung der Kriminalität nicht dem Selbstlauf überlassen werden, exakt festgestellt werden, wie das Verbrechen entstehen konnte, weil sich daraus erst die Schlußfolgerung ziehen läßt, was

zu verändern ist. An folgendem Beispiel soll das gezeigt werden:

Ein Bürger hatte eine Staatsverleumdung begangen, indem er öffentlich über den Bürgermeister der Gemeinde und dessen Arbeitsweise abfällige, verächtlich machende Worte gebrauchte. Unter anderem ergaben die Ermittlungen, daß vom Bürgermeister in der Arbeit ernsthafte Fehler begangen worden waren, die zu Mißstimmung geführt und die Äußerungen durch den Bürger veranlaßt hatten. Diese Mißstände wurden den verantwortlichen örtlichen Staatsorganen mitgeteilt, die daraufhin ihrerseits das Notwendige veranlaßten.

Aus diesem einen Beispiel können folgende Schlußfolgerungen gezogen werden:

1. Feststellungen darüber, wie das Verbrechen entstehen konnte, nützen nur etwas, wenn sie eindeutig erwiesen sind. Das Gericht kann die Straftat und den Täter nur dann richtig einschätzen, wenn es sich auf eindeutige, unwiderlegbare Beweise, die die Entstehung des Verbrechens im richtigen Lichte erscheinen lassen, stützt. Die Strafverfolgungsorgane haben deshalb an die genaue Feststellung der begünstigenden Bedingungen des Verbrechens in jedem Strafverfahren einen strengen Maßstab anzulegen.

2. Es kann nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane sein festzulegen, was zu verändern ist. Vielmehr haben die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen selbst aus den festgestellten Mängeln die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

3. In allen Stadien der strafverfolgenden Tätigkeit müssen die Strafverfolgungsorgane deshalb eng mit den die Sache berührenden staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, damit diese jederzeit Fehler und Mängel in der Organisation ihrer Arbeit kennenlernen und beseitigen können. Durch die Allgemeine Aufsicht und durch die Gerichtskritik muß — wenn erforderlich — die Beseitigung ernsthafter Mißstände und die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit verlangt werden.

Erkennt man die Forderung Schindlers an, auch zu ergründen, was verändert werden muß, dann besteht die Gefahr, daß die Strafverfolgungsorgane wieder in eine praktizistische Vielgeschäftigkeit zurückfallen und vergessen, daß die Verfolgung und Bestrafung von Straftaten die spezifische Methode ihrer Tätigkeit ist⁴. Auch das von Schindler zitierte Urteil des Obersten Gerichts⁵ besagt nicht, daß durch die Straforgane im einzelnen im Ermittlungsverfahren geklärt werden müßte, was zu verändern ist, sondern fordert lediglich, daß das Verbrechen samt seinem Nährboden eindeutig aufgeklärt wird. Das heißt aber nicht, daß die Strafverfolgungsorgane die gegen die Auswirkungen des Verbrechens gerichteten Maßnahmen selbst zu organisieren hätten.

Der Auffassung Schindlers, daß im Ermittlungsverfahren festzustellen wäre, was verändert werden muß, kann m. E. deshalb nicht gefolgt werden.

1 NJ 1961 S. 76.

² Zur Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der Straforgane im Ermittlungsverfahren, NJ 1961 S. 270 ff.

3 Schindler, a. a. O., S. 273. =

⁴ vgl. hierzu Streit, Zu einigen Fragen der Arbeit der Strafverfolgungsorgane, NJ 1960 S. 353 ff. (insbes. S. 356).
6 NJ 1960 S. 377.